

Äußerung des Vorstandes der BRAU UNION Aktiengesellschaft zum Pflichtangebot der Heineken International B.V.

Die Heineken International B.V., eine Gesellschaft mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Tweede Weteringplantsoen 21, NL-1017 ZD Amsterdam, eingetragen zu Nr. 33103545 im Handelsregister von Amsterdam (die "**Bieterin**") hat heute an die Aktionäre der BRAU UNION Aktiengesellschaft ("**BUAG**") ein öffentliches Pflichtangebot (das "**Angebot**") für den Erwerb sämtlicher Aktien der BUAG veröffentlicht. Der Angebotspreis beträgt EUR 127,27 je Aktie der BUAG. Das Angebot ist nicht bedingt.

Gemäß § 14 Übernahmegesetz ist der Vorstand der BUAG verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

1. Vorbemerkung

Die Bieterin ist eine niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafterin der Bieterin ist Heineken N.V. mit Sitz in Amsterdam. Heineken N.V. und deren 50,005%-Gesellschafterin Heineken Holding N.V. sind mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 23 Abs 1 ÜbG.

Die Bieterin hat als Folge eines am 6.6.2003 von Herrn Dr.-Ing. Fritz Kretz als Treuhänder bestimmter Aktionäre der Getränke-Beteiligungs-AG ("**GeBAG**") angenommenen Angebotes zum Abschluß eines aufschiebend bedingten Aktienkaufvertrages (der "**Aktienkaufvertrag**") 53.877.976 Aktien der GeBAG (die "**GeBAG-Aktien**"), welche insgesamt einem Anteil am Grundkapital der GeBAG von rund 79,8% entsprechen, mit Wirksamkeit vom 15.10.2003 erworben. Aufgrund von zwischen der Bieterin und Herrn Dr.-Ing. Fritz Kretz als Treuhänder bestimmter Aktionäre der GeBAG am 30.4.2003 abgeschlossenen Optionsvereinbarungen kann sich der Anteil des Heineken-Konzerns an der GeBAG bis August 2004 weiter erhöhen. Auf Grundlage der Optionsvereinbarungen hat die Bieterin am 30.10.2003 weitere 1.812.381 GeBAG-Aktien erworben und dadurch ihre Beteiligung an der GeBAG auf 82,51% des Grundkapitals erhöht.

Die GeBAG hält derzeit an der BBAG Österreichische Brau-Beteiligungs-Aktiengesellschaft (die "**BBAG**") eine Beteiligung von 70,49 %. Da die GeBAG an der BUAG direkt eine Beteiligung von 5,4% sowie indirekt über die BBAG an der BUAG eine Beteiligung von 63,4% hält, ermöglicht der Erwerb der GeBAG-Aktien der Bieterin mittelbar einen beherrschenden Einfluß auf die BUAG. Die Bieterin hat somit eine kontrollierende Beteiligung gemäß § 22 Abs 3 ÜbG an der BUAG erlangt und ist verpflichtet, ein öffentliches Angebot für alle börsennotierten Beteiligungspapiere der BUAG zu stellen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes der BUAG, ausgenommen die von Heineken nominierten Herren Herman Nicolas Nusmeier, Stefan Orłowski und Wilbert Raaijmakers waren zum Zeitpunkt des Abschlusses des Aktienkaufvertrages GeBAG-Aktionäre und haben ihre GeBAG-Aktien gemeinsam mit den anderen Aktionären an die Bieterin verkauft.

2. Beurteilung des Angebotes

2.1 Kaufgegenstand

Das Kaufangebot (das "**Angebot**") ist gerichtet auf den Kauf sämtlicher an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassener, auf Inhaber lautender Stückaktien der BUAG, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 7,27 (die "**BUAG-Aktien**"), welche sich nicht im Eigentum der GeBAG, der BBAG oder von Gesellschaften des Heineken-Konzerns befinden.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der GeBAG und der BBAG zum 17.11.2003 richtet sich das Angebot auf 3.122.173 BUAG-Aktien, entsprechend einem Anteil von 31,22 % des gesamten Grundkapitals der BUAG (die "**kaufgegenständlichen Aktien**").

2.2 Angebotspreis

Der angebotene Kaufpreis beträgt EUR 127,27 pro kaufgegenständlicher Aktie (der "**Angebotspreis**"). Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie versteht sich inklusive Dividende für das Geschäftsjahr 2003; diese Dividende steht somit der Bieterin zu.

Auf das Angebot finden die Vorschriften betreffend den Preis für Pflichtangebote gemäß § 26 Abs 1 ÜbG Anwendung. Demnach unterliegt der Angebotspreis einer doppelten Preisuntergrenze, nämlich dem durchschnittlichen Börsenkurs der Beteiligungspapiere während der letzten sechs Monate einerseits und der höchsten von der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate gewährten Gegenleistung, jeweils zurückgerechnet ab 15.10.2003. Ist die Angebotspflicht durch den Erwerb von Anteilsrechten an einem Rechtsträger, der an der BUAG unmittelbar oder mittelbar eine kontrollierende Beteiligung hält, ausgelöst worden ("mittelbarer Kontrolle rwerb"), so ist der Angebotspreis unter Berücksichtigung der obigen Preisbildungsregeln und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 26 Abs 3 ÜbG angemessen festzulegen.

Der Angebotspreis ist um EUR 39,27 (+44,6 %) höher als der Tagesendkurs (EUR 88,00) der kaufgegenständlichen Aktien am 30.4.2003, dem letzten Handelstag vor der Bekanntmachung der Übernahmeabsicht. Der Angebotspreis ist der höchste Preis, der für die Aktien der BUAG seit deren Börsenzulassung bezahlt wird.

Der gewichtete Durchschnittskurs der kaufgegenständlichen Aktien der letzten sechs Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 2.5.2003 beträgt EUR 66,99. Der Angebotspreis von EUR 127,27 pro kaufgegenständlicher Aktie übersteigt diesen Durchschnittskurs um EUR 60,28 (+89,98 %).

Der gewichtete Durchschnittskurs der kaufgegenständlichen Aktien der letzten sechs Kalendermonate vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung am 15.10.2003 beträgt EUR 116,67. Der Angebotspreis von EUR 127,27 pro kaufgegenständlicher Aktie übersteigt diesen Durchschnittskurs um EUR 10,60 (+9,09 %).

Zur Beurteilung der Angemessenheit wurde seitens der BUAG der Angebotspreis mit vorliegenden Analysen internationaler Investmenthäuser verglichen. Weiters wurde anhand von Vergleichsverfahren der Unternehmenswert den Marktwerten auf Basis von Börsenkennzahlen vergleichbarer internationaler Unternehmen gegenübergestellt. Außerdem wurde eine Unternehmensbewertung nach der Discounted Cash Flow Methode herangezogen, wobei der Unternehmenswert aus dem Barwert der nachhaltig erzielbaren Zukunftserfolge auf der Grundlage einer mittel- bis langfristigen Unternehmensplanung ermittelt wurde. Nach Ansicht des Vorstands der BUAG zeigt bereits der Vergleich mit den Durchschnittskursen, daß ein sehr attraktives Angebot der Bieterin vorliegt. Der Angebotspreis stellt außerdem eine deutliche Prämie gegenüber allen maßgeblichen Bewertungskennzahlen und den von Aktienanalysten errechneten Aktienkurszielen für die BUAG-Aktie dar. Der vom Vorstand unter Heranziehung der obigen Methoden ermittelte Wert des Unternehmens und damit der Wert der Aktien der BUAG kommt im Angebotspreis zum Ausdruck, der Angebotspreis ist daher als sehr attraktiv zu bezeichnen.

2.3 Annahme und Abwicklung des Angebotes

Details zur Annahme des Angebotes sind der Angebotsunterlage (Punkt 2.5) zu entnehmen. Kein Aktionär ist verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, daß die Bieterin die Abwicklungskosten zur Gänze übernimmt.

2.4 Gleichbehandlung

Der Angebotspreis ist für alle Inhaber der kaufgegenständlichen Aktien gleich. Geben die Bieterin, ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder die GeBAG bis zum Ende der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG eine Erklärung auf den Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, gilt dies gemäß § 16 Abs 2 ÜbG als Verbesserung des Angebotes zugunsten aller Aktionäre der BUAG, auch wenn sie das Angebot bereits angenommen haben.

Den GeBAG-Aktionären wird eine Abgeltung in gesetzlich zulässiger Höhe gewährt.

Die Nachzahlungszusagen der Bieterin in Punkt 2.8 der Angebotsunterlage dienen nach Ansicht des Vorstandes der Gleichbehandlung aller Aktionäre der BUAG.

2.5 Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie öffentliche Interessen

Im Central European Brewers Agreement (der **CEBRA-Partnerschaftsvertrag**) wurde eine strategische Partnerschaft zwischen Heineken und dem BBAG-Konzern, zu dem auch die BUAG gehört, vereinbart. Sämtliche Brauaktivitäten der BBAG-Gruppe und von Heineken in Zentraleuropa werden zusammengeführt. Nach dem Abschluß dieser Zusammenführung soll die GeBAG in "Brau Union AG" umbenannt werden; diese neue Brau Union AG wird innerhalb des Heineken-Konzerns rechtlich und wirtschaftlich einen Teilkonzern bil-

den. Der Hauptsitz für Zentral- und Osteuropa wird in Österreich bleiben, alle Gesellschaften des neuen Brau Union Konzerns berichten direkt an die neue Brau Union AG. Der Präsident des Aufsichtsrats der neuen Brau Union AG ist selbst Aktionär der GeBAG und Mitglied des Aufsichtsrates der BUAG. Der Vorsitzende des Vorstandes und das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied der BUAG werden ihre Funktionen in der neuen Brau Union AG beibehalten und ihre Erfahrung bei der Erschließung und Bearbeitung zentral- und osteuropäischer Märkte einbringen.

Der CEBRA-Partnerschaftsvertrag enthält detaillierte Vereinbarungen über die künftige Unternehmensstruktur, die Markenstrategie und die Prinzipien der Integration für die Märkte, in denen der Heineken- und der BBAG-Konzern bereits jetzt vertreten sind.

Durch den mittelbaren Erwerb der BBAG und die Kombination der Produktions- und Vertriebsaktivitäten des Heineken-Konzerns und des BBAG-Konzerns in Zentral- und Osteuropa wird die Marktposition der gemeinsamen Gruppe in Zentral- und Osteuropa gestärkt. Die bestehenden Vertriebsplattformen des BBAG-Konzerns und der Heineken-Gruppe in vielen EU-Beitrittsländern können nunmehr jeweils von beiden Partnern genutzt werden, was insbesondere in Ländern vorteilhaft ist, in denen einem der beiden Partner bisher keine eigene Vertriebsorganisation zur Verfügung stand.

Die Zusammenführung des Heineken-Konzerns und des BBAG-Konzerns in Zentraleuropa stellt damit nach Ansicht des Vorstandes eine optimale Basis für weiteres Wachstum dar, insbesondere aufgrund der komplementären Markenportfolios des Heineken- und des BBAG-Konzerns sowie den komplementären Marktpositionen in einigen zentraleuropäischen Ländern.

Der Vorstand der BUAG ist überzeugt, daß die entstehende Unternehmensgruppe in Zentral- und Osteuropa strategisch und operativ ausgezeichnet positioniert ist und hervorragende Chancen für die Zukunft vorfinden wird.

Fachkräften und talentierten Mitarbeitern der BUAG werden in der gemeinsamen Unternehmensgruppe weitere Karrieremöglichkeiten und Chancen geboten.

Die Bieterin verfügt gemäß ihren Angaben über ausreichende liquide Mittel, um das Angebot auch im Falle der vollständigen Annahme zu finanzieren. Durch den unabhängigen Sachverständigen der Bieterin wurde bestätigt, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, daß die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel der Bieterin rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. Direkte Auswirkungen des Angebots auf die Gläubiger der BUAG sind aus heutiger Sicht für den Vorstand der BUAG nicht feststellbar. Der Vorstand der BUAG geht aber davon aus, daß durch die Einbindung der BUAG in die finanzstarke Heineken-Gruppe mittelbar eine Verbesserung der Kreditorenstellung gegenüber dem BUAG-Konzern erzielt wird.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der im CEBRA-Partnerschaftsvertrag enthaltenen Vereinbarungen wird auch den öffentlichen Interessen Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung vorstehender Erwägungen erscheint dem Vorstand, daß das Angebot den Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse Rechnung trägt.

2.6 Zukunft

Falls die Bieterin nach Durchführung dieses Angebots nicht sämtliche Aktien der BUAG erworben hat, erwägt die Bieterin nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage, durch weitere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen das Ausscheiden der verbliebenen Minderheitsaktionäre der BUAG gegen angemessene Barabfindung herbeizuführen. Gemäß der Angebotsunterlage schließt die Bieterin ausdrücklich keine gesellschaftsrechtliche Maßnahme in bezug auf die BUAG aus. Die Höhe der Barabfindung ist aus heutiger Sicht ungewiß und kann geringer sein als der Angebotspreis im Pflichtangebot. Die Bieterin hat sich zu einer freiwilligen Nachzahlung verpflichtet, falls sie oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG im Wege eines Umgründungsvorganges BUAG-Aktien freiwillig zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erwirbt (siehe Punkt 2.8 der Angebotsunterlage).

Diese Maßnahmen können zur Beendigung der Notierungen der BUAG-Aktien im Amtlichen Handel und im Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse führen. Das Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Amtlichen Handel und dem Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen und die Bieterin weist in der Angebotsunterlage (Punkt 4.2) ausdrücklich auf das Risiko des Ausscheidens der BUAG-Aktie aus dem Prime Market oder dem Amtlichen Handel an der Wiener Börse und auf das Risiko der gänzlichen Beendigung des Börsehandels der BUAG-Aktien nach Abschluß der Übernahme hin. Die Beendigung des Börsehandels kann zur eingeschränkten Liquidität der BUAG-Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken. Es kann dadurch nach Ansicht des Vorstandes zur vermögensmäßigen Beeinträchtigung jener Aktionäre kommen, die das Angebot oder die Barabfindung im Rahmen einer Umgründungsmaßnahme nicht annehmen.

Die Bieterin geht nach den Angaben in der Angebotsunterlage derzeit davon aus, daß nach dem Ausscheiden des Streubesitzes und der Beendigung des Börsehandels im Rahmen der Reorganisation des BUAG-Konzerns der Geschäftsbetrieb der BUAG auf die GeBAG (künftig: Brau Union AG) übertragen wird. Es ist möglich, daß die BUAG nach dieser Reorganisation als rein liegenschaftsverwaltende Gesellschaft bestehen bleibt.

2.7 Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Stellungnahme des Vorstands der BUAG steht Herr Dr. Michael Dickstein, BBAG Österreichische Brau-Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Poschacherstraße 35, 4020 Linz, Telefon: +43 (70) 6951 2567, Fax: +43 (70) 6951 2568, E-mail: m.dickstein@bbag.com, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Verfügung.

2.8 Berater

Als Finanzberater der BUAG fungiert J.P.Morgan plc., 10 Aldermanbury, London, EC2V 7RF, Vereinigtes Königreich.

Als rechtlicher Berater der BUAG ist WOLF THEISS Rechtsanwälte, 1010 Wien, Schubert-ring 6, tätig.

2.9 Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG

Die BUAG hat KPMG Alpen-Treuhand GmbH, Kudlichstraße 41-43, A-4021 Linz, gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

2.10 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der BUAG hat den Vorstand informiert, daß er keine Äußerung zum Angebot abgeben wird. Die Stellungnahme des Vorstands der BUAG und die Empfehlung zur Annahme des Angebots wurden dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

2.11 Zusammenfassung und Empfehlung

Zusammenfassend nimmt der Vorstand der BUAG wie folgt Stellung:

- (a) Das Angebot entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (b) Den Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse wird durch das Angebot angemessen Rechnung getragen.
- (c) Der gebotene Preis von EUR 127,27 je Aktie ist sehr attraktiv.

Der Vorstand empfiehlt den Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Leoben-Göss, im November 2003

Der Vorstand

Beurteilung des Sachverständigen gem § 13 ff Übernahmegesetz (ÜbG)

Die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, wurde vom Vorstand der BRAU UNION AG (im Folgenden als "BRAU UNION" oder "Zielgesellschaft" bezeichnet) als Sachverständiger im Sinne des § 13 Übernahmegesetz beauftragt.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber dem Auftraggeber im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Übernahmegesetzes sowie auch der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Für die Durchführung des Auftrages gelten die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" sowie die "Besonderen Auftragsbedingungen der KPMG hinsichtlich der Kommunikation mittels Elektronischer Datenübertragung". Der gem § 13 iVm § 9/2 ÜbG erforderliche Versicherungsschutz ist gegeben.

Gem § 14/2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung des Angebotes (1), der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft (2) sowie einer allfälligen Äußerung des Aufsichtsrats (3) schriftlich zu erstatten.

1. Beurteilung des Angebotes

Als Sachverständige der Zielgesellschaft bestätigen wir die formale Vollständigkeit des Angebotes gem § 7 ÜbG. Die in diesem Paragraph festgelegten Mindestangaben sind enthalten, so dass das Angebot die in § 3 Z 2 ÜbG vorgesehenen hinreichenden Informationen enthält.

Die Heineken International B.V. (im Folgenden „Bieterin“) hat aufgrund eines am 06.06.2003 von Herrn Dr. Ing. Fritz Kretz als Treuhänder bestimmter Aktionäre der Getränke-Beteiligungs-AG (im Folgenden GeBAG) angenommenen Angebots zum Abschluss eines aufschiebend bedingten Aktienkaufvertrages in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 14.10.2003 über 53.877.976 Aktien an der GeBAG entsprechend einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von insgesamt rund 79,8 %, mit Wirksamkeit vom 15.10.2003 erworben. Aufgrund der zwischen der Bieterin und Herrn Dr. Ing. Fritz Kretz als Treuhänder bestimmter Aktionäre der GeBAG am 30.04.2003 abgeschlossenen Kauf- und Verkaufsoptionsvereinbarungen kann sich der Anteil des Heineken-Konzerns an der GeBAG bis August 2004 weiter erhöhen. Auf Grundlage der Optionsvereinbarungen hat die Bieterin am 30.10.2003 weitere 1.812.381 GeBAG-Aktien erworben und dadurch ihre Beteiligung an der GeBAG auf 82,51 % des Grundkapitals erhöht.

Da die GeBAG an der BRAU UNION direkt eine Beteiligung von 5,4 % sowie indirekt über die BBAG Österreichische Brau-Beteiligungs-Aktiengesellschaft an der BRAU UNION eine Beteiligung von 63,4 % hält, ermöglicht der Erwerb der GeBAG-Aktien der Bieterin mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die BRAU UNION. Die Bieterin hat somit durch den Erwerb der unmittelbaren Kontrolle über die GeBAG auch an der BRAU UNION in Form eines mittelbaren Kontrollerwerbs gem § 22 Abs 3 ÜbG eine kontrollierende Beteiligung erlangt und ist gem § 22 ÜbG verpflichtet, ein Angebot für alle börsennotierten Aktien der BRAU UNION zu stellen.

Im Zuge unserer Beratungstätigkeit für die Zielgesellschaft im Sinne des § 13 ÜbG hatten wir nur beschränkt Einblick in die Grundlagen, die das Angebot inhaltlich beeinflusst haben. Für die Beurteilung des Angebotes wurden uns jedoch keine wesentlichen Tatsachen bekannt, die – nach Berücksichtigung der Darstellung des Vorstandes zur Angebotsunterlage – Zweifel an deren inhaltlichen Richtigkeit vermuten lassen.

Gem § 26 ÜbG muss der Preis des Pflichtangebotes zwei Anforderungen erfüllen:

- (a) Er muss mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor der Erlangung der kontrollierenden Beteiligung entsprechen. Der durchschnittliche Börsenkurs der BRAU UNION der letzten sechs Monate vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung beträgt €116,67 (gewichtet) bzw €121,24 (ungewichtet). Der Angebotspreis beträgt €127,27 pro Aktie und liegt über dieser Untergrenze. Der Angebotspreis liegt um 0,8 % über dem Tagesendkurs vom 14.10.2003 (letzter Handelstag vor der Erlangung der kontrollierenden Beteiligung durch die Bieterin). Der Angebotspreis liegt um 44,6 % über dem Tagesendkurs vom 30.04.2003 (letzter Handelstag vor der Bekanntmachung der Übernahmeabsicht).
- (b) Er darf die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung um höchstens 15 % unterschreiten. Die Einhaltung der in § 26 Abs 1 ÜbG genannten Grenze wurde von uns nicht geprüft, da wir als Sachverständige der Zielgesellschaft keine Einsicht in Verträge auf Gesellschafterebene hatten. Die Gleichbehandlung der Publikumsaktionäre und die mittelbar über die GeBAG als Mehrheitsaktionär betroffenen GeBAG-Aktionäre wird durch den gem § 9 ÜbG bestellten Sachverständigen bestätigt.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Angemessenheit des Angebotspreises ist Folgendes festzuhalten:

- Der Preis des Angebotes mit €127,27 je Stückaktie liegt über dem Buchwert pro Aktie der BRAU UNION zum 31.12.2002.

- Der gebotene Preis je Aktie liegt über dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Zielgesellschaft der letzten drei bis 12 Monate vor Erlangung der Kontrolle durch die Bieter. Der Angebotspreis stellt den höchsten Kurs der Aktie der BRAU UNION dar, der seit deren Börsenzulassung bezahlt wurde.
- Das Angebot der Bieterin liegt über den durchschnittlichen (gewichteten und ungewichteten) Börsenkursen der letzten sechs Monate vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung gem § 22 ÜbG.
- In Punkt 2.8 des Öffentlichen Pflichtangebotes ist unter bestimmten Bedingungen eine Nachbesserung des Kaufpreises vereinbart.

2. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes

Die Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft hat gem § 14/1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- Beurteilung, ob das Angebot dem Interesse aller Aktionäre wie auch dem Interesse der Arbeitnehmer, der Gläubiger und dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung trägt.
- Darstellung der Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Angebotes (falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben).

Die Äußerung des Vorstandes geht auf die öffentlichen Interessen sowie jene von Arbeitnehmern und Gläubigern ein. Sie beschreibt im Wesentlichen den CEBRA-Partnerschaftsvertrag, in dem eine strategische Partnerschaft zwischen Heineken und dem BBAG-Konzern vereinbart wurde. Zentraler Punkt dieses Vertrages ist die Zusammenführung der Brauaktivitäten der BBAG-Gruppe und Heineken in Zentral- und Osteuropa. Nach Abschluss dieser Zusammenführung soll der Hauptsitz der Zentral- und Osteuropa-Aktivitäten in Österreich bleiben.

Die Zusammenführung des Heineken-Konzerns und des BBAG-Konzerns in Zentraleuropa stellt entsprechend der Äußerung des Vorstandes eine optimale Basis für weiteres Wachstum dar und bietet damit hervorragende Chancen für die Zukunft.

Der Vorstand weist auf die Attraktivität des Angebotes hin und empfiehlt abschließend die Annahme des Angebotes.

Die vom Vorstand dargelegten Argumente sind nach unserer Beurteilung nachvollziehbar und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme/Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können. Die Beurteilung hinsichtlich der Attraktivität des Angebotes durch den Vorstand ist für uns schlüssig.

3. Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates

Da eine Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft gesetzlich nicht zwingend vorgesehen ist, unterblieb diese (laut Mitteilung des Aufsichtsrates).

4. Zusammenfassung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem § 13 ÜbG erstatten wir zum Übernahmeangebot gem § 22 ff ÜbG der Heineken International B.V. an die Aktionäre der BRAU UNION die folgende abschließende Beurteilung:

Das Übernahmeangebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die im § 3 Z 2 ÜbG vorgesehenen hinreichenden Informationen.

Die vom Vorstand der BRAU UNION vorgelegte Stellungnahme wurde von uns analysiert und ist ebenso wie die daraus abgeleitete eindeutige Empfehlung zur Annahme des Angebotes schlüssig und nachvollziehbar. Die dargelegten Argumente und Informationen ermöglichen eine ausreichende und umfassende Beurteilung des Angebotes durch die Inhaber von Beteiligungspapieren der BRAU UNION. Eine (gesetzlich nur fakultativ vorgesehene) Äußerung des Aufsichtsrates unterblieb.

Linz, 17. November 2003

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

(Dr. Helge Löffler)
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

(ppa Mag. Helmut Höllhuber)
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater